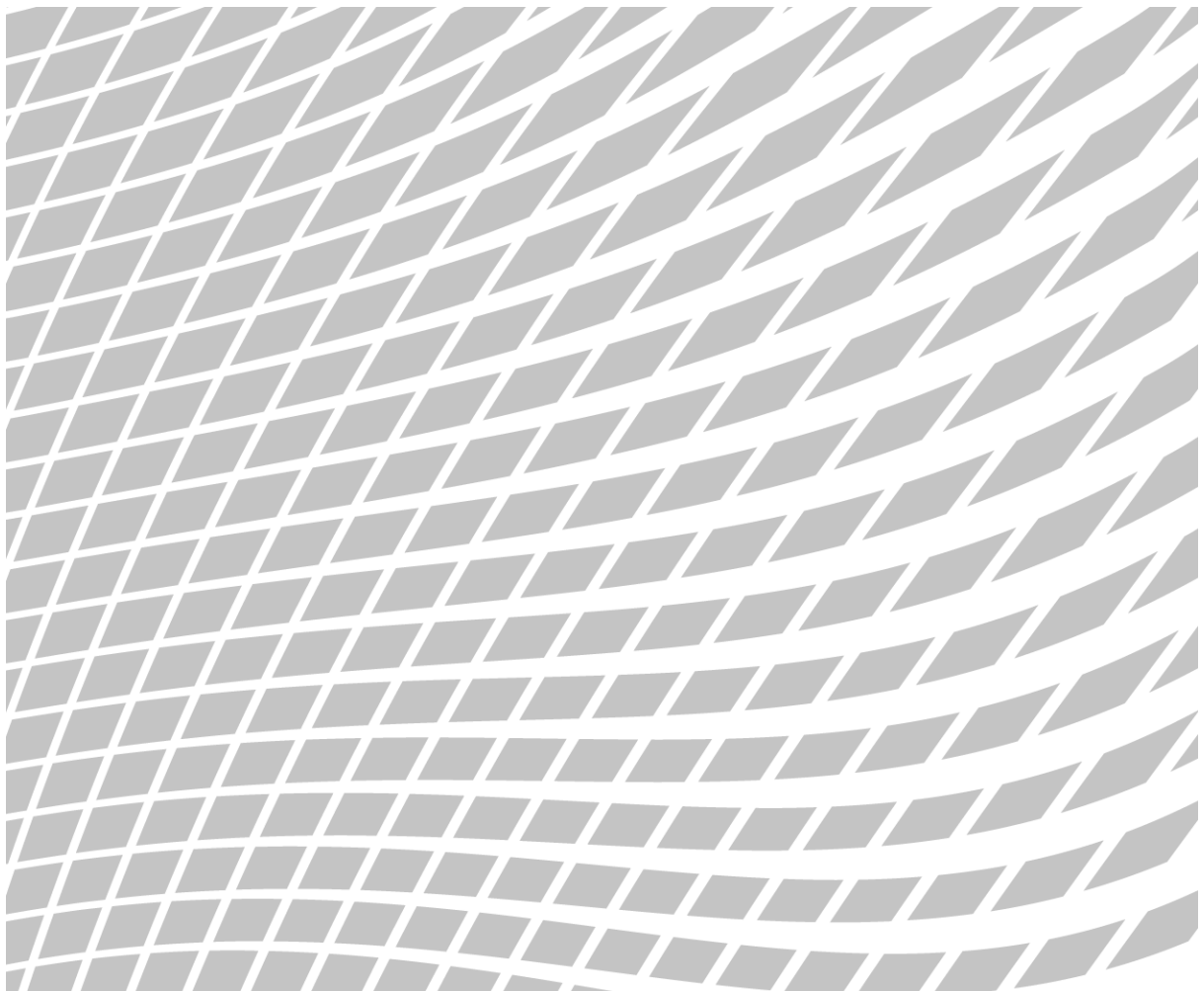


Stand: 1. Januar 2010

Verhaltenskodex der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht

(Verhaltenskodex FINMA)



Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Grundlagen	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Verhaltensgrundsätze	3
Art. 3 Zuständige Stelle.....	3
2. Kapitel: Tätigkeiten neben der FINMA	4
Art. 4 Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter	4
Art. 5 Publikationen und Referate	4
3. Kapitel: Transaktionen	5
Art. 6 Geschäfte mit Effekten und Rückzüge.....	5
4. Kapitel: Geschenke und andere Vorteile	6
Art. 7 Bestechung	6
Art. 8 Geschenke und Einladungen	7
Art. 9 Vergünstigungen	7
5. Kapitel: Ausstand	7
Art. 10 Ausstandsregeln	7
Art. 11 Ausstand des Direktors oder eines Geschäftsleitungsmitglieds aufgrund einer früheren Tätigkeit	8
6. Kapitel: Amtsgeheimnis	8
Art. 12	8
7. Kapitel: Durchsetzung	8
Art. 13 Durchsetzung	8
Art. 14 Massnahmen.....	9
8. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Art. 15	9

Der Verwaltungsrat der FINMA,

gestützt auf Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung über das Personal der FINMA vom 11. August 2008 sowie Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i des Organisationsreglements FINMA vom 18. Dezember 2008,

erlässt:

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Der Verhaltenskodex enthält die Verhaltensanweisungen, insbesondere betreffend den Umgang mit Interessenkonflikten, welche in Zusammenhang mit einer Tätigkeit für die FINMA auftreten können.

² Er richtet sich an die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie fest und temporär angestellte Mitarbeitende (für die FINMA tätigen Personen).

Art. 2 Verhaltensgrundsätze

¹ Die für die FINMA tätigen Personen verhalten sich integer, wahren dadurch das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der FINMA und unterlassen alles, was diese gefährden könnte.

² Sie vermeiden Konflikte zwischen eigenen Interessen und solchen der FINMA oder legen diese offen, wenn sie sich nicht vermeiden lassen.

³ Sie wahren das Amtsgeheimnis über vertrauliche Informationen, deren Kenntnis sie aufgrund ihrer Funktion in der FINMA erlangen.

⁴ Sie missbrauchen vertrauliche Informationen und ihre berufliche Stellung nicht, um eigene Interessen durchzusetzen.

Art. 3 Zuständige Stelle

¹ Für die Anwendung des Verhaltenskodex gegenüber den Mitarbeitenden ist die Compliance FINMA zuständig, gegenüber dieser ist es der Direktor.

² Für die Anwendung des Verhaltenskodex sind zuständig:

- a. der Verwaltungsrat für den Verwaltungsratspräsidenten;
- b. der Verwaltungsratspräsident für die Mitglieder des Verwaltungsrates, den Direktor sowie die Geschäftsbereichsleiter.

Sie berücksichtigen dabei die Meinung der Compliance FINMA.

³ Die zuständige Stelle verfügt im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe ein uneingeschränktes Ein- und Auskunftsrecht hinsichtlich der einschlägigen Unterlagen und Aufzeichnungen sowie für die Kontrolle erforderlicher Personaldaten der FINMA.

⁴ Die Compliance FINMA stellt sicher, dass alle für die FINMA tätigen Personen schriftlich Kenntnis vom Verhaltenskodex erhalten und dies mit ihrer Unterschrift bestätigen. Alle Personen sind verpflichtet, im Falle eines Verdachts auf einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex die nötigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen offen zu legen und wenn nötig auch Dritte vom Berufsgeheimnis zu entbinden.

⁵ Zu den Aufgaben der Compliance FINMA zählen weiter:

- a. Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex;
- b. Beratung und Unterstützung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in Angelegenheiten des Verhaltenskodex;
- c. Erstattung regelmässiger Berichte sowie umgehend bei besonderen Vorkommnissen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung in Angelegenheiten des Verhaltenskodex;
- d. Beratung und Instruktion der Mitarbeitenden der FINMA in Compliance-Belangen.

2. Kapitel: Tätigkeiten neben der FINMA

Art. 4 Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

¹ Für die FINMA tätige Personen akzeptieren andere Erwerbstätigkeiten, öffentliche Ämter oder entgeltliche Mandate nur im Rahmen von Art. 36 der Personalverordnung. Hierfür ist die Zustimmung der gemäss Art. 3 zuständigen Stelle erforderlich.

² Die Zustimmung zu einer solchen Tätigkeit wird erteilt, sofern sie das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der FINMA nicht gefährdet, keine Interessenkonflikte absehbar sind und die Belastung mit der Tätigkeit für die FINMA vereinbar ist. Mitglieder des Verwaltungsrats können zudem nicht Mitglied der Geschäftsleitung, Verwaltungsratspräsident oder –vizepräsident bei Beaufsichtigten sein (Art. 11 Organisationsreglement).

³ Tritt ein Interessenkonflikt nach Annahme einer Tätigkeit auf, informiert die betroffene Person die nach Art. 3 zuständige Stelle, welche entscheidet.

Art. 5 Publikationen und Referate

¹ Die FINMA unterstützt grundsätzlich Publikationen und Referate der für sie tätigen Personen zu Aufsichtsthemen.

² Die für die FINMA tätigen Personen sind sich bewusst, dass sie bei Publikationen und Referaten als Repräsentant der FINMA wahrgenommen werden und vermeiden deshalb Stellungnahmen, die das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der FINMA gefährden.

³ Sie stimmen den Inhalt der Publikation oder des Referates in sensiblen Fragen (bspw. bei abweichenden Meinungen zur bisherigen Praxis) vorgängig innerhalb der FINMA ab.

⁴ Mitarbeitende, die nicht der Geschäftsleitung angehören, nehmen Referate und Publikationen zu Aufsichtsfragen nur nach Rücksprache mit ihrem Geschäftsbereichsleiter an.

⁵ Mitarbeitende dürfen allfällige Gegenleistungen für Referate und Publikationen nur annehmen, wenn diese in einem vernünftigen Verhältnis zum Referat oder zur Publikation stehen.

3. Kapitel: Transaktionen

Art. 6 Geschäfte mit Effekten und Rückzüge

¹ Die für die FINMA tätigen Personen halten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen keine Wertpapiere, Wertrechte oder Derivate, deren Wert wesentlich durch den Aktienkurs oder die Kreditfähigkeit von Beaufsichtigten bestimmt wird (Effekten von Beaufsichtigten). Als solche gelten auch auf diese Titel konzentrierte kollektive Kapitalanlagen oder strukturierte Produkte. Ausgenommen sind Anlehens- und Kassenobligationen.

² Für die FINMA tätige Personen veräussern ihre Effekten von FINMA Beaufsichtigten oder übertragen deren Verwaltung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses einer unabhängigen Drittperson, die an keine titelspezifische Instruktion gebunden ist (diskretionäres Verwaltungsmandat) innert 6 Monaten:

- a. seit Arbeitsbeginn; oder
- b. seit Übertragung durch Erbschaft oder Schenkung.

³ Das schriftliche Verwaltungsmandat ist Compliance FINMA vorzulegen.

⁴ Die für die FINMA bis zu einem Jahr temporär tätigen Personen sind befugt, Effekten von Beaufsichtigten zu halten. Sie dürfen keine Zukäufe tätigen. Dauert das befristete Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate sind die Effekten Compliance FINMA zu melden und Absatz 6 gilt sinngemäss.

⁵ Effekten eines Beaufsichtigten, die unmittelbar aus einem Arbeitsverhältnis (bspw. Mitarbeiteraktien bzw. -optionen) stammen, dürfen während der ganzen Tätigkeitsdauer bei der FINMA gehalten werden, sofern:

- a. der Bestand pro Effekte gegenüber der Compliance FINMA offen gelegt wird;

- b. keine Zukäufe oder andere Transaktionen, welche den Bestand erhöhen können, getätigt werden (ausgenommen Kapitalerhöhungen im Rahmen bestehender Anrechte);

⁶ Transaktionen mit Effekten von Beaufsichtigten, welche den Bestand reduzieren, müssen vorgängig genehmigt werden, ausser sie erfolgen innert sechs Monaten

- a. seit Beginn des Arbeitsverhältnisses; oder
- b. seit der Übertragung durch Erbschaft oder Schenkung.

⁷ Die Genehmigung wird durch die nach Artikel 3 zuständige Stelle erteilt.

⁸ Für die FINMA tätige Personen können Geschäfte mit Effekten von Unternehmen, die nicht von der FINMA beaufsichtigt werden, vornehmen, solange sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der FINMA nicht über Kenntnisse von vertraulichen Tatsachen verfügen, deren Bekanntwerden den Wert dieser Effekten in voraussichtbarer Weise beeinflussen kann. In Zweifelsfällen ist die Compliance FINMA rechtzeitig zur Entscheidung beizuziehen.

⁹ Wenn für die FINMA tätige Personen von vertraulichen, d.h. nicht öffentlich zugänglichen Informationen über unmittelbare Existenzprobleme eines Beaufsichtigten Kenntnis haben, dürfen sie Notrückzüge von Einlagen nur nach vorgängiger Zustimmung der nach Artikel 3 zuständigen Stelle vornehmen.

¹⁰ Absätze 8 und 9 gelten auch für Geschäfte, welche für die FINMA tätige Personen für ihre Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft verbundene Personen oder im Rahmen einer Erbengemeinschaft oder eines Mandats (Vormundschaft, öffentliches oder privates Amt, Beratung) für andere Personen veranlassen.

¹¹ Die nach Artikel 3 zuständige Stelle kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen gewähren. Sie berücksichtigt dabei die Meinung von Compliance FINMA. Der Verwaltungsrat ist über gewährte Ausnahmen zu informieren. Die Effekten sind Compliance FINMA zu melden.

¹² Die Compliance FINMA stellt sicher, dass von allen für die FINMA tätigen Personen ein Verzeichnis über Effekten von Beaufsichtigten vorliegt. Ausgenommen sind die Fälle nach den Absätzen 2 und 4.

4. Kapitel: Geschenke und andere Vorteile

Art. 7 Bestechung

¹ Die für die FINMA tätigen Personen dürfen grundsätzlich weder für sich noch für andere Personen Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen oder sich versprechen lassen, wenn diese Angebote in der Absicht erfolgen, sie zu einem bestimmten Verhalten im Zusammenhang mit ihrer Aufgabe in der FINMA zu veranlassen.

² Bestehen Anzeichen dafür, dass Dritte versuchen, für die FINMA tätige Personen zu bestechen, ist dies der Compliance FINMA umgehend zu melden.

Art. 8 Geschenke und Einladungen

¹ Für die FINMA tätige Personen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Funktion für die FINMA Aufmerksamkeiten im Wert bis CHF 100 persönlich oder für nahe stehende Personen annehmen. Geschenke und andere Vorteile mit einem ordentlichen Kaufwert über CHF 100 werden dem Schenkenden zurückgegeben oder der Compliance FINMA zur wohlthätigen Verwendung weitergeleitet.

² Für die FINMA tätige Personen dürfen in ihrer Funktion für die FINMA von den Herausgebern und den Autoren zugeeignete Werke (wie Bücher, Zeitschriften, CD-ROM oder ähnliche Medienträger) entgegennehmen.

³ Für die FINMA tätige Personen dürfen, im üblichen Rahmen mit der gebotenen Zurückhaltung, Einladungen zu Mahlzeiten, kulturellen oder anderen Veranstaltungen annehmen, wenn diese eindeutig mit ihrer Funktion zusammenhängen. Dies gilt auch für Begleitpersonen, sofern diese ausdrücklich eingeladen sind und deren Teilnahme den gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht.

Art. 9 Vergünstigungen

¹ Von Beaufsichtigten gewährte Vergünstigungen für Personen, die für die FINMA tätig sind, sind nur zulässig, soweit es sich um erworbene Rechte aus einem früheren Arbeitsverhältnis handelt (z.B. Sonderkonditionen für Pensionierte).

² Die Vergünstigungen sind gegenüber der Compliance FINMA offenzulegen.

5. Kapitel: Ausstand

Art. 10 Ausstandsregeln

¹ Alle Mitarbeitenden der FINMA vermeiden insbesondere im Umfeld von pendenten Verfahren jede Äusserung, welche den Anschein begründen könnte, sie seien in dieser Sache befangen.

² Tritt ein Interessenkonflikt oder ein Befangenheitsgrund auf, tritt die betroffene für die FINMA tätige Person in den Ausstand. In Zweifelsfällen entscheidet die gemäss Art. 3 zuständige Stelle.

³ Eine Person im Ausstand enthält sich jeglicher Aktivität im betroffenen Geschäft. Sie wird grundsätzlich nachträglich über den Ausgang der Angelegenheit informiert.

⁴ Die Ausstandsregeln des Verwaltungsrates regelt das Organisationsreglement.

Art. 11 Ausstand des Direktors oder eines Geschäftsleitungsmitglieds aufgrund einer früheren Tätigkeit

¹ Der Direktor oder ein Geschäftsleitungsmitglied tritt in den Ausstand bei Geschäften betreffend Beaufsichtigte, für welche er oder es bis vor einem Jahr tätig war. Sie dürfen vorgängig über das betreffende Geschäft informiert werden und an der Diskussion, nicht aber an der Entscheidungsfindung teilnehmen.

² Ein solcher Ausstand wird veröffentlicht.

6. Kapitel: Amtsgeheimnis

Art. 12

¹ Die für die FINMA tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über berufliche und geschäftliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder auf Grund von Rechtsvorschriften oder Weisungen geheim zu halten sind.

² Die Pflicht zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Beendigung der Zugehörigkeit zu einem Organ bestehen.

³ Die für die FINMA tätigen Personen dürfen sich als Partei, Zeuginnen oder Zeugen oder gerichtliche Sachverständige über Wahrnehmungen, die sie auf Grund ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihrer Funktion gemacht haben und die sich auf ihre dienstlichen Aufgaben beziehen, nur äussern, wenn sie schriftlich dazu ermächtigt worden sind. Die Ermächtigung erfolgt durch die nach Artikel 3 zuständige Stelle. Für Beauftragte erfolgt die Ermächtigung durch Compliance FINMA.

7. Kapitel: Durchsetzung

Art. 13 Durchsetzung

¹ Bei konkretem Verdacht auf Übertretung der Bestimmungen des Verhaltenskodex klärt Compliance FINMA den Sachverhalt ab.

² Sofern sie eine Übertretung feststellt, informiert sie schriftlich die vorgesetzte Stelle sowie den zuständigen Geschäftsbereichsleiter und schlägt eine angemessene Massnahme vor.

³ Verzichtet der Geschäftsbereichsleiter auf die vorgeschlagene Massnahme, so hat er dies gegenüber Compliance FINMA schriftlich zu begründen.

⁴ Sofern Compliance FINMA mit dem Verzicht auf die Massnahme nicht einverstanden ist, informiert sie den Direktor.

⁵ Dem Betroffenen wird das rechtliche Gehör gewährt.

Art. 14 Massnahmen

Verstösse gegen den Verhaltenskodex können zu Massnahmen, insbesondere Disziplinierungsmassnahmen bis zur fristlosen Kündigung, führen.

8. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15

¹ Der Verhaltenskodex tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die in Art. 6 Abs. 2 vorgesehene Frist von 6 Monaten für die Veräusserung der Effekten wird im Sinne einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010 verlängert. Die Effekten sind der Compliance FINMA zu melden, wenn die für die FINMA tätige Person sie länger als sechs Monate seit Arbeitsbeginn oder seit der Übertragung durch Erbschaft oder Schenkung hält.

Bern, 19. November 2008

EIDGENÖSSISCHE FINANZMARKTAUFSICHT

sig.

Dr. Eugen Haltiner

Präsident

sig.

Dr. Patrick Raaflaub

Direktor